

Die (geplante) BVG-Revision

Prof. Peter Mösch Payot

peter.moesch@hslu.ch

Genese der Revision

- **Nach Scheitern der Revision im Rahmen Altersvorsorge 2020 blieb Handlungsbedarf:**
 - Veränderung demografische Rahmenbedingungen und tiefere Erträge am Kapitalmarkt als geplant.
 - Somit: z.T. faktisch Finanzierung der Renten durch Beiträge (Umlage) bei einem Teil der Pensionskassen.
 - Unbefriedigende Situation von Teilzeiterwerbstätigen und Tiefverdienenden.
- **AHV-Reform und BVG-Reform getrennt**
 - AHV-Reform per 1.1.2024 in Kraft getreten

Genese der Revision

- **Vorschlag Sozialpartner (Arbeitgeberverband/SGB/Travail.Suisse) im Auftrag von BR Berset im Juli 2019:**
 - Senkung des Mindestumwandlungssatzes.
 - Mehr Sparkapital zur Sicherung der Rente
 - Senkung des Koordinationsabzuges: mehr versicherter Lohn
 - Nur noch zweistufige Beitragssätze über die Generationen.
 - Rentenzuschlag durch Lohnbeitrag auf AHV-pflichtigen Löhnen (Umverteilung von Gutverdienenden zu Schlechtverdienenden).

Genese der Revision

- **Botschaft des Bundesrates zu BVG 21 am 25.11.2020 folgte dem Vorschlag der Sozialpartner.**
- **Alternativvorschlag von Gewerbeverband und Pensionskassenverband (ASIP)**
 - Senkung Umwandlungssatz auf 6% (wie in Vorlage BR)
 - Früherer Sparbeginn (20 statt 25) und höhere Altersgutschriften als im BR-Vorschlag
 - Weniger Senkung des Koordinationsabzug als im BR-Vorschlag
 - Kein Rentenzuschlag und Lohnabzug
 - Folge: stärkere Renteneinbussen durch Senkung Umwandlungssatz als im Modell BR.

Genese der Revision

- **Langwierige parlamentarische Beratung**
- **Verabschiedung der Reform am 17.3.2023**
 - Nationalrat mit 113 zu 69 Stimmen bei 15 Enthaltungen
 - Ständerat mit 29 zu 8 Stimmen bei 5 Enthaltungen.
- **Referendum mit 77732 Unterschriften zustande gekommen.**
- **Volksabstimmung am 22. September 2024.**

Übersicht über die Gesetzesrevision

- **Senkung Umwandlungssatz im Obligatorium** von 6,8 auf 6%.
- **Kompensationsmassnahmen:** Ca. 50% der 15 Jahrgänge nach Einführung der Senkung des Umwandlungssatzes (Übergangsgeneration) erhält lebenslang einen frankenmässig festgelegten Rentenzuschlag auf der beruflichen Vorsorge.
- **Massnahmen bzgl. versicherter Lohn**
 - Senkung der Eintrittsschwelle von CHF 22050 auf CHF 19845
 - Bei Löhnen über Eintrittsschwelle: Versicherung von 80% des Lohnes. Wegfall des Koordinationsabzuges.
- **Änderung der Beitragssätze**

Reform im Einzelnen: Senkung Umwandlungssatz

- Senkung Umwandlungssatz im Obligatorium von 6,8 auf 6%.
- Betroffen ist nur Obligatorium
- Im Überobligatorium bleiben Vorsorgeeinrichtungen frei, auch tiefere Umwandlungssätze vorzusehen.

Beispiel: Vorsorgekapital von CHF 1 Mio. bei obligatorischer beruflicher Vorsorge

- *Rente bisher: CHF 68'000/J.*
- *Rente neu: CHF 60'000/J.*

Reform im Einzelnen: Kompensation durch Rentenzuschlag

Besonderen kumulativen persönliche Voraussetzungen (Art. 47c BVG (neu))

- Versichert in einer Vorsorgeeinrichtung bei Beginn des Rentenbezugs
- Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben
- Während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende für das Alter versichert gewesen sein
- Unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert gewesen sein
- Mindestens 50 Prozent der Altersleistung werden als Rente bezogen (Ausnahmen davon in Sonderfällen gemäss BVV mgl.; vgl. Art. 47c Abs. 6 BVG neu).

und

Reform im Einzelnen: Kompensation durch Rentenzuschlag

- **Weitere Voraussetzung bzgl. Vorsorgevermögen** (Art. 47c Abs. 1f BVG neu)
 - Voller Zuschlag bei einem Altersguthaben von 215'100 Franken oder weniger verfügt,
 - Degressiver Zuschlag für Altersguthaben zwischen CHF 215'100 und 430'200
 - Kein Zuschlag bei Guthaben von mehr als CHF 430'200.
- **Sonderfragen** (etwa Umgang mit geteiltem Vorsorgeguthaben bei Scheidungen oder mit Freizügigkeitsguthaben) werden in der Verordnung geregelt werden (Art. 47c Abs. 7 BVG neu).
- **Wegfall des Zuschlages** bei Tod (Art. 47c Abs. 3 BVG neu).

Reform im Einzelnen: Kompensation durch Rentenzuschlag

- **Bemessung des vollen Zuschlages gestaffelt nach Jahrgang** (Art. 47e BVG neu)
 - Fünf Jahrgänge: CHF 200
 - Fünf Jahrgänge: CHF 150
 - Fünf Jahrgänge: CHF 100.
- Analoger Anspruch für **Beziehende einer BVG-IV-Rente** (vgl. zu Details Art. 47d BVG neu),
 - **Kein Anspruch** bei BVG-IV-Rente nach Leistungsprimat, ev. aber bei ablösender tieferer Altersrente.
 - Voller Zuschlag bei Rente von mind. 60%; halber Zuschlag bei Rente von 40 bis 59% (vgl. zu Details Art. 47d BVG neu).

Reform im Einzelnen: Kompensation durch Rentenzuschlag

- **Gesetzgeberische Absicht hinter der Regulierung:** Ca. 50% der 15 Jahrgänge nach Einführung der Senkung des Umwandlungssatzes (Übergangsgeneration) sollen lebenslang einen frankenmässig festgelegten Rentenzuschlag auf der beruflichen Vorsorge erhalten.
- **Finanzierung** durch Einlage über Vorsorgeeinrichtung (VE) selber und durch Zuschüsse des Sicherheitsfonds, welche durch Beiträge aller VE gespiesen wird. (Art. 47f. BVG neu).
- **VE können reglementarisch Lohnbeiträge bei Versicherten für Zuschläge erheben:** Parität AG- und AN-Beiträge.

Reform im Einzelnen: versicherter Lohn

- **Eintrittsschwelle** neu CHF 19845, 67.5% der AHV-Vollrente, statt CHF 22050, 75% der AHV-Vollrente (Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BVG neu)
 - Folge: Ca. 70000 neu versicherte Einkommen.
- **Koordinierter Lohn** beträgt neu immer 80% des AHV-Lohnes (Art. 8 Abs. 1 BVG neu); Wegfall des mindestversicherten Lohnes (2023: CHF 3675)
 - Folge: Ca. 30000 neu obligatorisch besser versicherte Einkommen.

Reform im Einzelnen: versicherter Lohn

- **Beispiel 1:** Lohn von CHF 28000
 - *Bisher:* versichert sind CHF 28000 abzgl. CHF 25725; mindestens aber CHF 3675
 - *Neu:* : versichert sind CHF 22400 (80% des Lohnes).
- **Beispiel 2:** Lohn von CHF 80000
 - *Bisher:* versichert sind CHF 80000 abzgl. CHF 25725; also CHF 54275
 - *Neu:* versichert sind CHF 64000 (80 % des Lohnes).
- **Folge:** Bei allen obligatorisch Versicherten höherer versicherter Lohn als im geltenden Recht.

Reform im Einzelnen: Beitragssätze

- **Neu zwei Stufen (Art. 16 BVG neu)**
 - 25-44: 9%
 - 45 bis Referenzalter: 14%.
- Zum Vergleich bisheriges System (Art. 16 BVG)
 - 25-34 7%
 - 35-44 10%
 - 45-54 15%
 - 55-65 18%.
- **Folge:** Tiefere Beitragssätze für mittlere und ältere Jahrgänge, höhere Beitragssätze für jüngere Personen als im geltenden Recht.

Reform im Einzelnen: Beitragssätze

- **Beispiel:** Lohn von CHF 80000 bei 55jähriger Person
 - *Bisher:*
 - Lohn CHF 80000: versicherter Lohn CHF 54275
 - Altersgutschrift: 18% von CHF 54275: **9770**
 - *Neu*
 - Lohn CHF 80000: versicherter Lohn CHF 64000
 - Altersgutschrift: 14% von CHF 64000: **8960.**
- **Folge:** Effekt der Erweiterung der versicherten Löhne für Altersvorsorge wird durch niedrige Beitragssätze bei Löhnen über dem Niedriglohnbereich reduziert, bzw. führt gar zu tieferen Beiträgen für die Altersvorsorge!

Reform im Einzelnen: weitere Änderungen

- **Wahl PK Selbständige:** Diese können sich neu auch bei anderen VE als denjenigen des Berufes oder der AN versichern, wenn diese VE dies in ihrem Reglement ermöglicht (Art. 44 BVG neu).
- **Weiterversicherung bei Ausscheidung nach 58:** Präzisierungen obligatorische Weiterversicherungsberechtigung bei Ausscheidung aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres
 - Wahlweise : Risikoschutz für Tod und Invalidität oder/und Weraufbau der Altersvorsorge oder Belassen des Vorsorgekapitals in der PK (Art. 47a BVG neu).
 - Wird die Versicherung bei Tod und Invalidität nicht weitergeführt, so ist beim Tod das Vorsorgekapital an die Hinterlassenen auszuzahlen.

Reform im Einzelnen: weitere Änderungen

- **Übergangsbestimmungen:** Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, gilt bisheriger Umwandlungssatz. Kein Anspruch auf einen Zuschlag zur Rente.
- **Vereinfachtes Verfahren BG über die Schwarzarbeit:** Arbeitgeber können einzelne Löhne im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern der einzelne Lohn den Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV (geltendes Recht: Eintrittsschwelle BVG) nicht übersteigt (Art. 2 Abs. 1 lit. a BGSA neu).
- **Barauszahlung Freizügigkeitsgesetz:** Barauszahlung wegen Geringfügigkeit neu, wenn die Austrittsleistung weniger als 2000 Franken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind (Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG neu). Geltendes Recht: Barauszahlung, wenn Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag.

Offene Punkte I

Bzgl. der Definition der für einen Rentenzuschlag berechtigten Personen?

- Wie soll der Nachweis der Versicherungsjahre in der beruflichen Vorsorge erfolgen?
- Wie ist die Situation bei mehreren Vorsorgeverhältnissen?
- Wie ist die Situation bei gesplitteten Kassen (Obligatorium und Überobligatorium in je einer eigenen Kasse)?
- Wie solle eine Anrechnung von Freizügigkeitsleistungen bei anderen Freizügigkeits-einrichtungen möglich werden?
- Wie werden Reduktionen und Erhöhungen des Altersguthabens vor Altersrücktritt (Einkäufe, Scheidung, Freizügigkeitsguthaben, Vorbezug, Aufschiebung, Teilpensionierung, Teilinvalidität) berücksichtigt?

Offene Punkte II

Bzgl. der Höhe des Rentenzuschlags und der Abwicklung der Finanzierung?

- Wie sieht die degressive Skala des Rentenzuschlags bis 441'000 CHF (5-facher BVG-Grenzbetrag) aus?
- Welche Kürzungssätze bei Vorbezug ab Alter 62 kommen zur Anwendung?
- Wie wird der Zuschlag für Beziehende von Invalidenrenten berechnet?
- Wie erfolgt die Koordination der Finanzierung bei Personen, die in mehreren Pensionskassen versichert sind?
- Wie erfolgt die Umsetzung der Finanzierung der Rentenzuschüsse über den Sicherheitsfonds? Wie erfolgt dabei die Abrechnung der Zusatzkosten/Lohnbeitragsprozente?

Aktuell: Anpassung der Renten an die Teuerung der Hinterlassenen- und Invalidenrente des BVG an die Preisentwicklung per 1. Januar 2024

- Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die seit 2020 entstanden sind, wurden per 1. Januar 2024 um 6% angepasst
- Anpassung von Renten, die vor 2020 entstanden sind frühestens per 2025
- Anpassung der Altersrenten gemäss Entscheid der Vorsorgeeinrichtungen

Weitere Informationen

- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>
- <https://www.sozialinfo.ch/fachwissen/sozialrecht/geplante-aenderungen-beim-bvg-was-man-fuer-die-sozialberatung-wissen-muss>
- **Beratungen und Workshops:**
moeschpeter@bluewin.ch